

Friedhofsgebührensatzung

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund in der Sitzung am 08.05.2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Oeversee der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der stattlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenverordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) werden erhoben

- | | |
|---|------------|
| 1. Erdwahlgrabstätte
für 15 Jahre, je Grabbreite, Särge unter 1,20 m | 350,00 € |
| 2. Erdwahlgrabstätte
für 25 Jahre, je Grabbreite, Särge über 1,20 m | 800,00 € |
| 3. Erdrasenwahlgrabstätte ohne Pflanzstreifen
für 25 Jahre, je Grabbreite, Särge über 1,20 m, inkl. Rasenpflege | 1.450,00 € |
| 4. Erdrasenwahlgrabstätte mit Pflanzstreifen
für 25 Jahre, je Grabbreite, Särge über 1,20 m, inkl. Rasenpflege | 1.550,00 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre, je Grabbreite, für 2 Urnen | 700,00 € |
| 6. Urnenrasenwahlgrabstätte
für 20 Jahre, je Grabbreite, inkl. Rasenpflege, für 2 Urnen | 900,00 € |
| 7. Urnengemeinschaftsfeld
für 20 Jahre, je Grabbreite, für 1 Urne | 1.500,00 € |
| 8. Urnengemeinschaftsfeld Baumfrieden
für 20 Jahre, je Grabbreite | 900,00 € |
| 9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererbes oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummer 1 - 6 berechnet.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau abgerechnet. | |

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m | 320,00 € |
| b) für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m | 650,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung | 260,00 € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Räumen der Grabstätte, je Grabbreite | 130,00 € |
| b) Entfernung Grabmal und sonstiger Anlagen, stehender Grabstein | 120,00 € |
| c) Entfernung Grabmal und sonstiger Anlagen, liegender Grabstein | 60,00 € |
| d) Einsähen, Mähen zurückgegebener Grabstätten,
pro Jahr der Restlaufzeit und je Grabbreite | 40,00 € |
| e) Umwandlung Erdwahlgrabstätte in Erdrasenwahlgrabstätte,
einmalige Gebühr | 120,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| f) | Umwandlung Erdwahlgrabstätte in Erdrasenwahlgrabstätte,
pro Jahr der Restlaufzeit und je Grabbreite | 40,00 € |
| g) | Benutzung der Friedhofseinrichtung/Aussegnungshalle für eine
Trauerfeier einschl. Beleuchtung, Aufbewahrungsraum und Sargwagen | 300,00 € |
| h) | Benutzung der Aussegnungshalle wenn die Bestattung auswärts
erfolgen soll –täglich– | 60,00 € |
| i) | Stundenlohn des Friedhofwarts | 50,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Ausgrabung einer Leiche | 1.500,00 € |
| b) | Ausgrabung einer Urne | 350,00 € |
| c) | Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs | 180,00 € |

**§ 7
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

24988 Oeversee, den

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oeversee-Jarplund
- Der Kirchengemeinderat -

Ulrik Margit Jos
Vorsitzende/r



Heidi Jansen-Clausen
Mitglied des Kirchengemeinderats



Tgb.-Nr. *96*

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24837 Schleswig, den *24.06.2024*

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -

Im Auftrag

Jan-Cl

Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

